

V o r l a g e

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Bremen am 23.11.2017

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.11.2017

TOP 7

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung nach § 79 a SGB VIII

Fachliche Handreichung zur Einhaltung des Fachkräftegebotes nach § 72 SGB VIII in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe nach §§ 19, 34, 35a, 42 und 42a SGB VIII sowie Fachdiensten der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII

A. Problem

Gemäß § 79a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

Vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels tritt in der Praxis der Landesjugendämter sowie der kommunalen Jugendämter zunehmend das Problem der Anerkennung von Fachkräften mit neuen Ausbildungsgängen und Qualifizierungsprofilen sowie zunehmend auch die Frage der Anerkennung sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit anderen Berufsbiografien für eine Tätigkeit in der Erziehungshilfe und bei anderen Aufgaben der Jugendhilfe auf. An das Landesjugendamt wurde daher 2015 aus der Heimkonferenz die Bitte um eine allgemeine Regelung der Anerkennungsstandards sowie Standardisierung des Anerkennungsverfahrens herangetragen.

Nach dem SGB VIII sollen die „Träger der öffentlichen Jugendhilfe ... bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“ (§ 72 Absatz 1 SGB VIII). Auch Träger der freien Jugendhilfe sind an diese Sollbestimmung gebunden, sofern sie geförderte, über Vereinbarungen gebundene und/oder betriebserlaubnispflichtige Angebote vorhalten.

Der Bundesgesetzgeber gibt damit nicht konkret vor, welche Berufsausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe in den einzelnen Tätigkeitsfeldern erwartet wird.

Länderspezifische Festlegungen regeln die bislang anerkannten Ausbildungsabschlüsse. Länderübergreifend sind zudem bestimmte Ausbildungsabschlüsse generell als geeignet anerkannt (z.B. staatlich anerkannte Diplomsozialarbeiter, staatlich anerkannte Erzieher, staatlich anerkannte Diplomsozialpädagogen, staatlich anerkannter Heilpädagoge). Auch welche dieser Qualifikationen für einen konkreten Einsatzbereich die angemessene ist, wird vom Gesetzgeber nicht allgemein vorgegeben.

Im Zweifelsfall ist daher von der erlaubniserteilenden Behörde zu prüfen, ob es sich für die jeweilig hauptberuflich auszuübende konkrete Aufgabe um eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung handelt, für die eine Anerkennung erteilt werden kann.

„Fachkraftanerkennungen“ erfolgen regelmäßig für eine bestimmte Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe – nicht mit allgemeiner Anerkennungswirkung. Hierbei sind auch die Vorgaben zur sog. persönlichen Eignung von Fachkräften nach § 72 a SGB VIII zum Schutz von Minderjährigen (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) zu beachten.

B. Lösung

Das Landesjugendamt hat im Zuge seiner Genehmigungsverantwortung sowie der Verantwortung für die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII die beigelegte Fachliche Handreichung erarbeiten lassen. Hierzu hat die stadtbremische AG nach § 78 SGB VIII „Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe“ eine Arbeitsgruppe eingesetzt, ergänzt um Bremerhavener Vertreterinnen und Vertreter, die in einem gemeinsamen Prozess unter aktiver Beteiligung von öffentlichen und freien Trägern sowie den beiden Kommunen die folgenden Standards entwickelt hat. Sie werden dem Landesjugendhilfeausschuss sowie dem Jugendhilfeausschuss hiermit zur Kenntnis gegeben.

Die insbesondere für den stationären Bereich der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII erarbeiteten Fach- und Verfahrensstandards sollen dabei nach Verständigung in der Arbeitsgruppe, in der städtischen AG nach § 78 SGB VIII sowie mit dem Magistrat Bremerhaven auch für die Arbeitsbereiche der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. sowie für Angebote nach § 19 SGB VIII, den Fachkräfteeinsatz im Bereich der Hilfen nach § 33 (Vollzeitpflege) und § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sowie für den Bereich der Anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 42 und 42a SGB VIII gelten.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Finanzielle oder personelle Auswirkungen sind mit der Handreichung nicht verbunden.

Frauen und Männer sind als Fachkräfte von den Standards und Verfahren gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Verfahren und Standards sind im Vorlauf zur Verabschiedung dieser Handreichung zwischen den beteiligten Behörden und freien Träger praktisch erprobt und haben sich bewährt.

Die Handreichung ist mit der städtischen AG nach § 78 SGB VIII für den Bereich Hilfen zur Erziehung sowie dem Amt für Jugend, Familie und Frauen als örtlichem Jugendhilfeträger auch förmlich abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

F 1

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die Verabschiedung der gemeinsam erarbeiteten Handreichung des Landesjugendamtes, der Jugendämter sowie der freien Träger zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bei der Fachkräfteanerkennung.

F 2

Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die Verabschiedung der gemeinsam erarbeiteten Handreichung des Landesjugendamtes, der Jugendämter sowie der freien Träger zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bei der Fachkräfteanerkennung.

Anlage:

Fachliche Handreichung zur Einhaltung des Fachkräftegebotes nach § 72 SGB VIII in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe nach §§ 19, 34, 35a, 42 und 42a SGB VIII sowie Fachdiensten der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII



Fachliche Handreichung

zur Einhaltung des Fachkräftegebotes nach § 72 SGB VIII
in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 19,
34, 35a, 42 und 42 a SGB VIII sowie Fachdiensten der
Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII

Qualität entwickeln & sichern

Landesjugendamt Bremen

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Anlass und Ziel der Handreichung | 3 |
| 2. Allgemeiner Regelstandard | 5 |
| 3. Ausnahmeregelungen | 7 |
| 3.1 Allgemeine Ausführungen | 7 |
| Fachkompetenz | 9 |
| Methodenkompetenz | 10 |
| Sozialkompetenz | 11 |
| Selbstkompetenz | 12 |
| 3.2 Anerkennungskriterien und Nachqualifizierung | 13 |
| 3.3 Funktionsspezifische Anforderungen und Regelungen | 14 |
| 4. Genehmigungsverfahren | 15 |
| 5. Fachkräftegewinnung und -sicherung | 16 |
| 5.1 Personalgewinnung | 16 |
| 5.2 Personalentwicklung und -sicherung | 16 |
| 5.3 Nachqualifizierung | 17 |
| 6. Literatur | 18 |
| 7. Anhang | 18 |
| Mitglieder der Arbeitsgruppe | 19 |
| Impressum | 19 |

1. Anlass und Ziel der Handreichung

Die Sicherung des Fachkräftebedarfs gewinnt in der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend an Bedeutung. Angesichts steigender Anforderungen und einer Bedeutungszunahme öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen haben sich die Aufgaben der hier tätigen Fachkräfte und damit die an sie gestellten Anforderungen in den vergangenen Jahren stark verändert und spezifiziert.

- Immer komplexere Problemlagen der Klientel und zunehmende transkulturelle Bedarfslagen,
- eine wachsende Flexibilisierung der Angebote sowie ihre stärkere Ausdifferenzierung,
- zunehmend kurzfristige Aufnahmen im Rahmen von Krisenintervention, aber auch kürzere Verweildauern sowie
- die Notwendigkeit inklusiv zu arbeiten und vermehrt Kinder und Jugendliche mit ganz unterschiedlichen Hilfebedarfen zu betreuen und zu begleiten.

kennzeichnen das Arbeiten in diesem Feld und stellen zunehmende Anforderungen an die Kompetenz der Fachkräfte. Dies gilt umso stärker in Zeiten, in denen die Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe aufgabenkritisch betrachtet wird, und die Frage der Qualitätsentwicklung und deren Sicherung zu einer großen Herausforderung wird, wie dies derzeit geschieht (s. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2014).

Auch der immer stärker zu Tage tretende demografische Wandel mit seinen Auswirkungen auf den Berufsnachwuchs sowie der starke Ausbau von Angeboten in den vergangenen Jahren (u. a. im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Angebote für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer) und der damit zunehmende Fachkräftebedarf wirken hier ursächlich.

Die Hilfen zur Erziehung und insbesondere die stationären Angebote sind von dem Mangel an geeigneten Fachkräften besonders betroffen, da – wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter festhält – „die Arbeitsbedingungen besondere persönliche Herausforderungen an die Fachkräfte stellen, u. a. unregelmäßige Arbeitszeiten, Schichtdienst, vergleichsweise geringe Vergütung und gesellschaftliche Anerkennung sowie hohe emotionale Belastungen aufgrund der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in überwiegend prekären Lebenslagen“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) 2014, S. 2).

In Folge dessen ist für das Land Bremen und seine Kommunen seit einigen Jahren ein wachsender Praxisdruck bei der Fachkräftegewinnung festzustellen und eine zunehmende Nachfrage von Seiten der freien Träger nach Ausnahmegenehmigungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, der von den genehmigenden Behörden begegnet werden muss.

**Sicherung des
Fachkräfte-
bedarfs**

**Fachkräfte-
mangel in den
Hilfen zur
Erziehung**

Erschwert wird die Genehmigungspraxis dabei u.a. durch die Folgen des Bologna-Prozesses, der – mit dem Ziel, europaweit einheitliche bzw. vergleichbare Hochschulausbildungen und -abschlüsse zu schaffen – die Studiengänge des Sozialwesens weit reichend verändert hat. Auch wenn bundesweit bisher nur wenige belastbare Erfahrungswerte aus der Jugendhilfepraxis vorliegen, ist bereits jetzt erkennbar, dass in der Berufspraxis die Auswahl und Anerkennung geeigneter Fachkräfte durch die neue Vielfalt von Ausbildungsabschlüssen und Studienschwerpunkten erschwert wird.

Das Landesjugendamt und die örtlichen Genehmigungsbehörden sind in diesem Kontext aufgefordert, neue Ausbildungsabschlüsse zu bewerten und vermehrt Anträge auf Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von geeigneten Personen mit anderweitigen Ausbildungen und/oder mit besonderen Fähigkeiten und Erfahrungen in den vorgesehenen Tätigkeitsfeldern zu prüfen. Sie machen dabei die Erfahrung, dass sich Studieninhalte gleichlautender Abschlüsse verschiedener Hochschulen bei genauerem Blick signifikant voneinander unterscheiden (können) (s. BAGLJÄ 2014).

**Vielfalt von
Ausbildungs-
und Studienab-
schlüssen**

Die Sicherung des Fachkräftegebotes in der Jugendhilfe liegt gleichermaßen im Verantwortungsbereich überörtlicher wie örtlicher, öffentlicher und freier Träger. Auch Ausbildungsstätten, Fach(hoch)schulen und andere Bildungsinstitutionen tragen Verantwortung für eine qualitativ hochwertige und an der Praxis orientierte Berufsausbildung (BAGLJÄ 2014, S. 5f).

Überörtliche Träger:

- Aufgaben gemäß § 79a SGB VIII und § 85 Abs. 2 SGB VIII i.V. mit § 45 ff. SGB VIII

Träger:

- Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII
- Personalauswahl, Personalgewinnung, Personalführung
- Einarbeitung des Personals
- Personalentwicklung (Fort- und Weiterbildung),
- Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII

Jugendämter:

- Fallverantwortung
- Planungsverantwortung (Bedarfsbenennung)
- Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Ausbildungsstätten:

- Qualität von Ausbildungsinhalten
- Praxisrelevanz von Ausbildungsinhalten
- Zusammenarbeit mit Praxisstellen

Institutionen der Fort- und Weiterbildung:

- Qualität und Praxisrelevanz von Fort- und Weiterbildungsinhalten

**Gemeinsame
Verantwortung
für Sicherung
des Fachkräfte-
angebots**

Um innerhalb des Landes Bremen das Genehmigungsverfahren zu vereinheitlichen und transparenter zu gestalten, hat eine im Auftrag des Landesjugendamtes von der stadtbremischen AG nach § 78 SGB VIII „Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe“ eingesetzte Arbeitsgruppe, ergänzt um Vertreter/-innen aus Bremerhaven, in den vergangenen zwei Jahren Standards entwickelt, die für den Geltungsbereich der Einrichtungen nach §§ 19, 34, 35a, 42 und 42a SGB VIII sowie des Fachdienstes der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII vereinbart und in dieser Handreichung festgehalten werden. Im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Genehmigungsbehörden wird hiernach verfahren.

2. Allgemeiner Regelstandard

Das SGB VIII regelt in § 72 als sogenanntes „Fachkräftegebot“ die Grundsätze der Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe. Danach sollen die *„Träger der öffentlichen Jugendhilfe ... bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“* (§ 72 (1) SGB VIII). Auch Träger der freien Jugendhilfe sind an diese Sollbestimmung gebunden, sofern sie geförderte, über Vereinbarungen gebundene und/oder betriebsurlaubspflichtige Angebote vorhalten (siehe dazu auch §§ 79, 45 und § 74 Abs. 1. Ziff.1 SGB VIII).

**Grundsatz des
Fachkräfte-
gebots in der
Kinder- und
Jugendhilfe**

Voraussetzung für die hauptberufliche Tätigkeit (Fachkraft) in der Kinder- und Jugendhilfe sind damit im Grundsatz zwei Kriterien:

1. Die fachliche Ausbildung, d. h. der erfolgreiche Abschluss einer der Aufgabe entsprechenden formalen Ausbildung oder das Aufweisen vergleichbarer besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit, die die Fachkraft in die Lage versetzen, die jeweilige Aufgabe zu erfüllen sowie
2. die persönliche Eignung. Diese Maßgabe eröffnet einen Beurteilungsspielraum, da sie „als Positivbeschreibung nicht justizierbar ist“ (AGJ 2014: 5). Angenommen wird, „dass alle Personen die eine entsprechende fachliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder über besondere Erfahrungen im Bereich der Sozialen Arbeit verfügen und nicht gegen einschlägig relevante strafrechtliche Vorgaben verstoßen haben und dafür verurteilt worden sind (§ 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), die erforderliche persönliche Eignung aufweisen“ (AGJ 2014: 4).

Welche Berufsausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe konkret erwartet wird, wird vom Gesetz damit nicht abschließend vorgegeben. Der § 45 SGB VIII fordert lediglich, dass die Träger die Eignung des Personals durch aufgabenspezifische Ausbildungsabschlüsse nachzuweisen haben.

Länderspezifische Festlegungen regeln die bislang anerkannten Ausbildungsabschlüsse, wobei länderübergreifend bestimmte Ausbildungsabschlüsse als geeignet anerkannt sind (z. B. staatlich anerkannte Diplomsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter, staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Diplomsozialpädagoginnen und -sozialpädagogen, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und -pädagogen).

**Voraussetzungen
für die Tätigkeit
in der Kinder und
Jugendhilfe**

Nach den geltenden Heimrichtlinien für das Land Bremen (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 142 vom 22.12.2008), erkennt die Praxis im Land Bremen als sozialpädagogische Fachkräfte (im Sinne des § 72 SGB VIII) in erlaubnispflichtigen Einrichtungen an:

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- Staatlich anerkannte Dipl.-Sozialpädagoginnen und Dipl.-Sozialpädagogen,
- Staatlich anerkannte Dipl.-Sozialarbeiterinnen und Dipl.-Sozialarbeiter,
- Dipl.-Pädagoginnen und Dipl.-Pädagogen,
- Dipl.-Psychologinnen und Dipl.-Psychologen,
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder
- Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen.

Zur Betreuung von Kleinstkindern oder in Einrichtungen für behinderte junge Menschen können auch Fachkräfte mit anderen Abschlüssen regelhaft eingesetzt werden (s. Amtsblatt 142, 2008: 1087f.)

Zusätzliche Auflagen gelten für Fachkräfte in pädagogischen Leitungsfunktionen, die einen Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss und mindestens dreijährige Berufserfahrung (pädagogische Leitungsfunktionen) bzw. mehrjährige einschlägige Erfahrungen vorweisen müssen (Gruppenleitungen). Vor der Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen können, ist Einvernehmen mit dem Landesjugendamt herzustellen (s. Amtsblatt 142, 2008: 1088).

Eine analoge Anwendung findet sich im Bereich der ambulanten Angebote.

In den Leistungsangebotstypen benannte Personalanhaltswerte schreiben zudem eine gezielte Interdisziplinarität und einen entsprechenden Personalmix für das jeweilige Angebot fest.

Im Zuge der Konkretion des Terminus „Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen“ wurden im Rahmen der Erarbeitung dieser Handreichung als grundsätzlich anerkannte Berufsabschlüsse für die Tätigkeit als Fachkräfte in Einrichtungen und Fachdiensten der Erziehungshilfe sowie zur Inobhutnahme von Minderjährigen (§ 19 und § 27 ff SGB VIII) – es sei denn, die jeweiligen Leistungsangebotstypen sehen etwas anderes vor – vereinbart:

- Staatl. anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- Staatl. anerkannte Dipl.-Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Staatl. anerkannte Dipl.-Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- Staatl. anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter B.A.,
- Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor- oder Masterabschluss der Fachrichtungen Sozialarbeit oder -pädagogik, Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaften und/oder Psychologie,
- Dipl.-Pädagoginnen und Pädagogen,
- Dipl.-Psychologinnen und Psychologen,
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Dipl., B.A., M.A.),
- Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (mit Praxiserfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (ca. 600 Std.),
- Psychagoginnen und Psychagogen (mit Praxiserfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (ca. 600 Std.),

**Anerkannte
Ausbildungs-
abschlüsse
im Land Bremen**

**Fachkräfte mit
vergleichbaren
Abschlüssen in
Bremen**

- Jugendpsychiaterinnen und Jugendpsychiater (mit Praxiserfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (ca. 600 Std.),
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mit Praxiserfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (ca. 600 Std.),
- Pädiaterinnen und Pädiater (mit Praxiserfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (ca. 600 Std.),
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- zur Betreuung von Kleinstkindern auch: Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, soz.päd. Assistentinnen und Assistenten.

Für diese Berufsabschlüsse sind keine Ausnahmegenehmigungen zu beantragen. Bei erlaubnispflichtigen Einrichtungen gilt die Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII. Eine analoge Regelung für die ambulanten Hilfen wird derzeit entwickelt.

Andere geeignete Personen können auf Antrag des Trägers der Einrichtung in begründeten Einzelfällen eine Zulassung durch die erlaubniserteilende oder die zuständige kommunale Behörde erhalten.

**Geltung der
Meldepflicht
gemäß
§ 47 SGB VIII**

3. Ausnahmeregelungen

3.1 Allgemeine Ausführungen

Die im Zuge des Bologna-Prozesses wegfallende bundesweite Rahmenordnung für die Ausgestaltung der Studiengänge und Curricula, wie sie vor dem Bologna-Prozess für Diplomprüfungen in den Studiengängen Soziale Arbeit und Erziehungswissenschaft gegolten hatte, sowie die angesichts der expandierenden Aufgabenvielfalt in einzelnen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe geschaffene Vielzahl neuer Studiengänge mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen im Bereich der Sozialen Arbeit haben zu einer zunehmenden Unübersichtlichkeit geführt. Eine entsprechend den Erwartungen des Fachkräftegebotes annähernde Vergleichbarkeit im Hinblick auf die Fachlichkeit und die Ausbildung/das Studium der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe kann derzeit nicht gewährleistet werden (s. AGJ 2014, S. 8). Da aber – wie erläutert – vom Gesetz nicht allgemein vorgegeben ist, welche Qualifikation für einen konkreten Einsatz die angemessene ist, und durch die Vielfalt an Studieninhalten und -abschlüssen eine Übersichtlichkeit nicht gegeben ist, ist im Zweifelsfall von der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob es sich für die hauptberuflich ausübende konkrete Aufgabe um eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung handelt, für die eine Anerkennung erteilt werden kann. Regelmäßig sind dies dann „Fachkraftanerkennungen“ für eine bestimmte Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe – nicht solche mit allgemeiner Anerkennungswirkung (Schindler 2013, Rn. 16). Zudem stellt dies keine Ersatzvornahme für eine staatliche Anerkennung dar.

**Fachkraft-
anerkennung für
eine Tätigkeit in
der Kinder- und
Jugendhilfe**

In der die Jugendhilfe prägenden Verschränkung von Fachlichkeit und Persönlichkeit ergeben sich Verbindungen zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) bzw. zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) als dem entsprechenden neuen nationalen Referenzrahmen. Dieser Referenzrahmen wurde in Folge der von der Europäischen Kommission im Jahr

2000 beschlossenen Schlussfolgerungen zur Notwendigkeit einer wissensbasierten Gesellschaft mit einer Orientierung hin zum lebenslangen Lernen (s. Europäische Kommission 2000) geschaffen. Im Kern zielt die folgende Debatte auf eine Neuausrichtung in der Bildungs- und Beschäftigungspolitik: weg von der alleinigen Fokussierung auf formale Bildungsabschlüsse hin zu personalisierten Kompetenzprofilen, die deutlicher abbilden, was die jeweilige Person an – auch außerhalb des Bildungssystems erworbenen – Kompetenzen mitbringt. Die im Zuge dessen geschaffenen Qualifikationsrahmen auf europäischer wie auch nationaler Ebene unterscheiden grundsätzlich **zwei Kompetenzkategorien:**

1. Die „Fachkompetenz“, die sich in Fachwissen und entsprechende Fertigkeiten unterteilen lässt und
2. Die „personale Kompetenz“, die auf Aspekte der Kommunikations- und Teamfähigkeit, relevante Haltungen und Einstellungen sowie Reflexionsfähigkeit und Selbstständigkeit abzielt.

Damit liegen das Fachkräftegebot und der neu eingeführte Kompetenzbegriff des DQR eng beieinander und können als Rahmung verstanden werden (s. AGJ 2014: 6).

Der Kinder- und Jugendhilfe kommt somit eine Vorreiterrolle zu in der Neuausrichtung der Bildungs- und Beschäftigungspolitik. Dies gilt umso mehr angesichts der anspruchsvollen Aufgaben in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, die klare Haltungen, differenzierte Wissensbestände und die Fähigkeit zum fachlichen Handeln erfordern. Dies verkennt nicht die enormen Anforderungen jenseits formeller Regelungen.

Unter **beruflicher Handlungskompetenz** wird, angelehnt an die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter *„die Fähigkeit und Bereitschaft verstanden, Kenntnisse (also auch spezifisches berufliches Wissen), Fertigkeiten (sowohl kognitive Fertigkeiten wie logisches und kreatives Denken als auch praktische Fertigkeiten wie Geschicklichkeit, Verwendung von Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) und persönliche, soziale, methodische Fähigkeiten in Arbeitssituationen (und für die berufliche und persönliche Entwicklung) zu nutzen und das Ergebnis zu messen“* (BAGLJÄ 2014). Ebenfalls angelehnt an die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) – mit dem Ziel so die Anschlussfähigkeit dieser Fachlichen Handreichung überregional zu sichern – wird auch für das Land Bremen die bewährte Unterscheidung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz vorgenommen. Dabei geht es bei der Zuordnung von Einzelkompetenzen nicht vordringlich darum, logische und konsequente Trennschärfe herzustellen, sondern die Systematik für eine möglichst vollständige Darstellung der relevanten Kompetenzen zu nutzen.

Im Zuge der Erarbeitung dieser Fachlichen Handreichung wurden folgende **Kriterien für notwendige Kompetenzen** der Mitarbeitenden zusammengetragen, an denen sich die Genehmigungspraxis im Bereich der Erziehungshilfe orientieren soll. Diese stellen Hinweise für die Einzelfallprüfung dar; es wird nicht erwartet, dass Bewerberinnen und Bewerber alle aufgelisteten Aspekte erfüllen.

**Qualifikations-
rahmen für
lebenslanges
Lernen**

**Berufliche
Handlungs-
kompetenz**

Fachkompetenz

Definiert als Fähigkeit und Bereitschaft, berufliches Fachwissen, Theorien und Handlungswissen für die selbstständige und qualifizierte Bearbeitung von Aufgaben- und Problemstellungen zu nutzen.

Wichtige Aspekte

- Das Wissen um Soziale Arbeit (rechtliche und wissenschaftliche Grundlagen, Diagnostik etc.) und (Sozial)Pädagogik,
- ethische bzw. weltanschauliche einschließlich religiöse Grundlagen (Weltbilder, Vorstellungen von Werten, Normen und Moral),
- Wissen um die Kinder- und Jugendhilfe: gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII und Mitwirkung, Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII),
- Kenntnisse über Strukturprinzipien der Finanzierung (Kostenträger, Subsidiaritätsprinzip etc.),
- Lebensführung im Alltag (hauswirtschaftliche Kenntnisse, Tagesstrukturierung),
- Gesundheitswissen (gesunde Lebensführung, Psychosomatik, psycho-/therapeutische und psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten, Behinderung, Rehabilitation und Inklusion, Gesundheitsförderung/Prävention),
- Pädagogik (Grundlagen der Allgemeinen Pädagogik sowie der Früh-, Vorschul-, Schul-, Sonder-, Heil-, Förder-, Medien- und Sexualpädagogik etc.) mit dem Schwerpunkt der pädagogischen Beziehungsgestaltung,
- Psychologie (Grundlagen der Entwicklungs-, Sozial-, der pädagogischen, der klinischen und der Organisationspsychologie),
- Soziologie (Grundlagen der Familien- und Organisationssoziologie und der des abweichenden Verhaltens, Systemtheorie),
- Sozialökonomie (Grundlagen, Ökonomie sozialer Dienste/Einrichtungen und der Sozialverwaltung),
- Kenntnisse über Theorie- und Handlungskonzepte der Kinder- und Jugendhilfe/der Erziehungshilfe,
- Kenntnisse der Lebenslagen und Entwicklungsbedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien inklusive Genderaspekte,
- Kenntnisse über Auftrag und Leistungen anderer Institutionen und Netzwerkpartner (Jugendamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Beratungsstellen, Schulen, Polizei, Gerichte, Arbeitsverwaltung etc.) einschließlich Kenntnisse für die Gestaltung von Übergängen (Rückführung, Anschlusshilfen, Berufsausbildung etc.).

Nachweislich durch

- Studium/Ausbildung,
- Fort-/Weiterbildung,
- Arbeitszeugnisse (ggf. übersetzt).

Methodenkompetenz

Definiert als Fähigkeit und Bereitschaft, systematisch spezifische berufliche Arbeitsweisen und -konzepte zu nutzen.

Wichtige Aspekte

- Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz (sowohl im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, Gruppen, als auch Eltern), Verhandlung und Moderation,
- soziale Einzelfallhilfe, soziale Familien- und vor allem Gruppenarbeit, Case-Management, Bildungsarbeit, Netzwerkarbeit, Gemeinwesenarbeit,
- Fähigkeit zur Analyse komplexer Handlungsfelder, sozialer und individueller Problemzusammenhänge und Entwicklung konkreter Veränderungsperspektiven,
- strukturiertes Vorgehen bezüglich Kontaktaufnahme und Beziehungsaufbau, Situations- und Problemerkennung und -analyse (psychosoziale Diagnostik inkl. Gefährdungseinschätzung), Handlungsplanung und Umsetzung (Hilfeplanung), Überprüfung von Beziehungs-, Handlungs- und Lernprozessen inkl. Abschluss/Beendigungen von Hilfen, Evaluation und Dokumentation,
- Methoden der Beziehungsgestaltung, der Ressourcenaktivierung und Motivationsförderung,
- didaktisches Wissen zur kompetenten Förderung von Kindern und Jugendlichen, Gestaltung von Bildungssituationen; Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren im Kontext der verschiedenen Bildungs- und Lernbereiche,
- sach-, methoden- und zielgruppengerechter Einsatz von Medien,
- Kooperation und Zusammenarbeit mit Institutionen, Adressaten und Kooperationspartnern,
- Methoden der Reflexion und der Selbstevaluation,
- Verhandlung und Moderation,
- Krisenintervention und Konfliktmanagement,
- Informationstechnik/EDV

Nachweislich durch

- pädagogische Erfahrungen,
- ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Fort-/Weiterbildungen,
- Fachveranstaltungen.

Sozialkompetenz

Definiert als Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, die Interessen und sozialen Situationen der anderen zu erfassen, sich mit ihnen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen und so die Arbeits- und Lebenswelt mitzugestalten.

Wichtige Aspekte

- Aufmerksamkeit, Akzeptanz, Toleranz und Neugierde gegenüber Kindern, Jugendlichen und ihren Familien,
- Förderung von Autonomie und Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien,
- Beziehungsfähigkeit zu Kindern, Jugendlichen und ihren Familien auch in Notsituationen,
- Kooperation in multidisziplinären Teams und Netzwerken (eigene fachliche Einschätzung zur Diskussion stellen, kollegiale Beratung nutzen und leisten) und Aufbau und Pflege von Kooperationsstrukturen,
- interkulturelle Kompetenz und kulturelle Sensibilität,
- Respektierung und Beachtung von Diversität (z. B. bezüglich Sprachen, Kulturen, Religionen, Geschlechterrollen, Sexualität, Lebensentwürfen) und Komplexität als Quelle von Lernerfahrungen und Initiierung von Bildungsprozessen,
- Empathie und Konfliktfähigkeit,
- Fähigkeit zur Rollendistanz und Rollenflexibilität,
- Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Verhalten, eigene Einstellungen, Wahrnehmungen, Handlungsformen und Menschenbild,
- Ambiguitätstoleranz (Fähigkeit, widersprüchliche Handlungsweisen, Erwartungen und Ziele auszuhalten und produktiv zu gestalten)

Nachweislich durch

- pädagogische Erfahrungen,
- ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Fort-/Weiterbildungen,
- Fachveranstaltungen.

Selbstkompetenz

Definiert als Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, die Interessen und sozialen Situationen der anderen zu erfassen, sich mit ihnen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen und so die Arbeits- und Lebenswelt mitzugestalten.

Wichtige Aspekte

- eine stabile Lebenssituation,
- eine wertorientierte Grundhaltung und eine humane, gerechte und demokratische Einstellung,
- Klarheit in Bezug auf Rolle und Auftrag,
- Reflexions- und Introspektionsfähigkeit (Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit des eigenen Handelns und der eigenen Persönlichkeit),
- Priorisierung und Strukturierung von Aufgaben und adäquate Zeiteinteilung,
- Belastbarkeit, Frustrationstoleranz und Stressbewältigung,
- Bereitschaft zu transparenten Arbeitsweisen,
- sicheres und der Situation angemessenes Auftreten, das Wissen um die eigene Vorbildfunktion,
- Bewusstsein für die Notwendigkeit der ständigen fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung,
- Handlungsfähigkeit, trotz teils widersprüchlicher Erwartungen und Ziele („Ambiguitätstoleranz“),
- Improvisationstalent,
- professionelle Distanzierungs- und Abgrenzungsfähigkeit, reflektierter Umgang mit eigenen Normalitätskonzepten,
- Umgang mit Risiken (Unklarheiten und Unsicherheiten kalkulieren),
- Umgang mit (eigenen) Stärken und Entwicklungsbedarfen,
- Erkennen eigener Grenzen, ausreichende Selbstfürsorge
- Humor

Nachweislich durch

- pädagogische Erfahrungen,
- ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Fort-/Weiterbildungen,
- Fachveranstaltungen.

Die Eignung des Personals stellt ein wesentliches Kriterium zur Gewährleistung des Kindeswohls und zur Abwehr von Gefährdungen dar (s. BAGLJÄ 2015: 4). Darüber hinaus ist der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII das zweite zentrale Kriterium, weshalb die Träger verpflichtet sind, die Eignung des Personals durch Einsichtnahme in die Führungszeugnisse sicherzustellen und sich von jeder einzustellenden Person vor der Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als maximal 3 Monate) nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. Gegenüber der erlaubniserteilenden Behörde ist durch die Einrichtungsträger der Nachweis über die Vorlage der Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG zu führen. Mittels rechtsverbindlicher Unterschrift hat der Träger sowohl die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen als auch die Tatsache, dass das jeweilige Führungszeugnis frei von Eintragungen Kinder- und Jugendschutz relevanter Verurteilungen nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) ist.

**Gewährleistung
des Kindeswohls**

3.2 Anerkennungskriterien und Nachqualifizierung

Bei der Prüfung der Anträge auf Ausnahmegenehmigungen durch die genehmigenden Behörden sind verschiedene Gruppen mit unterschiedlichem Regelungsbedarf zu unterscheiden:

1. Fachkräfte mit einem in Deutschland erworbenen staatlich anerkannten Abschluss

In den verschiedenen Bundesländern existieren unterschiedliche Landesregelungen, die staatliche Anerkennung betreffend. Im jeweiligen Bundesland erworbene Abschlüsse können nur vom jeweiligen Bundesland staatlich anerkannt werden. Eine Übersicht über die aktuelle Anerkennungspraxis ist dem Anhang zu entnehmen (Anlage 1).

2. Fachkräfte mit einem im Ausland erworbenen Abschluss

Über die Gleichstellung eines im Ausland erworbenen Abschlusses für sozialpädagogische Fachkräfte entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Zur Prüfung im Vorfeld ist ein Blick in die Anabin-Datenbank (<http://anabin.kmk.org>) zu empfehlen. Beratung zu Fragen rund um die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen ist zudem möglich über die kostenlose Anerkennungsberatung des Landes Bremen nach § 15 a des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BremBQFG) (Kontakt Daten s. Anlage 2). Um auch Personen mit Teilanerkennungen eine volle Gleichwertigkeit zu ermöglichen, werden im Rahmen des Programms „Integration durch Qualifizierung“ derzeit Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.

**Unterschiedlicher
Regelungs-
bedarf bei der
Antragsprüfung**

3. Quereinsteiger/-innen sowie Angehörige anderer Berufsgruppen

Daneben machen Quereinsteiger/-innen und Angehörige anderer Berufsgruppen bzw. Menschen mit einem nicht anerkannten Berufsabschluss eine dritte Gruppe aus. Bei der Prüfung machen die Genehmigungsbehörden die Erfahrung, dass sich Studieninhalte gleichlautender Abschlüsse verschiedener Hochschulen bei genauerem Blick signifikant voneinander unterscheiden

können (BAGLJÄ 2015: 14). Dies impliziert eine Prüfung im Einzelfall ebenso wie darüber hinausgehende Aktivitäten zur Nachqualifizierung von Bewerber/-innen, die nicht in allen Bereichen die notwendige Kompetenz mitbringen. Formell qualifizierende Angebote zum Erwerb von erweiterten Berufsabschlüssen vorzuhalten, ist Aufgabe der Ausbildungsstätten. Aufgabe der Arbeitgeber ist es, durch entsprechende Einarbeitungskonzepte den Berufseinstieg sicherzustellen. Der gesetzliche Auftrag der Landesjugendämter ist auf die Fortbildung von Mitarbeitenden beschränkt und umfasst keine berufsqualifizierenden Nachschulungen oder Umschulungen. Die oberste Landesjugendbehörde sieht sich aber in ihrer gesetzlich festgeschriebenen Koordinations- und Mittlerrolle als Partner und ihre Aufgabe darin, andere bei der Konzeption praxisorientierter und berufsfeldspezifischer Angebote zu unterstützen.

Aus diesem Grund sind von der UAG Fachkräfte verschiedene Aktivitäten zur Nachqualifizierung diskutiert worden:

- ein berufsbegleitendes, kompaktes Programm mit basisqualifizierendem Charakter für neu in der Jugendhilfe arbeitende (semiprofessionelle) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit geringen Vorkenntnissen,
- ein berufsbegleitendes Programm für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit dem weiter qualifizierenden Abschluss als Erzieherin und Erzieher bzw. Sozialpädagogin und Sozialpädagoge,
- regelmäßige Kurzveranstaltungen für Mitarbeitende in der Arbeit mit der Zielgruppe unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer.

Anstehende Qualifikationsbedarfe müssen durch unterschiedliche Kooperations- und Finanzierungsformen gesichert werden. Die Bemühungen der Verwaltung und der Träger sind daher durch differenzierte Angebotsmodule von anerkannten Bildungsträgern und Hochschulen zu flankieren. Ziel muss es sein, geeigneten Quereinsteiger/-innen ggf. stufenweise die Möglichkeit zu eröffnen, formelle Abschlüsse zu erwerben. Modular erworbene Kompetenzen sollen über die einzelnen Stufen jeweils anerkennungsfähig so ausgestaltet werden, dass in einem definierten Zeitrahmen – möglichst auch auf dualem Weg – formal qualifizierende berufliche Perspektiven entwickelt werden können.

3.3 Funktionsspezifische Anforderungen und Regelungen

Entscheidend für die Frage, welcher berufsqualifizierende Abschluss als ausreichend anzusehen ist, muss immer die konkret wahrzunehmende Aufgabe sein. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Erarbeitung dieser Fachlichen Handreichung zwischen den Genehmigungsbehörden vereinbart, die im Land Bremen erteilten Ausnahmegenehmigungen nach Tätigkeiten, Funktionen und Einsatzgebieten differenziert auszustellen. Dies berücksichtigt auch den beim jeweiligen Träger in der entsprechenden Gruppe vorhandenen Personalmix sowie ggf. weitere Besonderheiten.

**Fortbildungs-
und Nach-
qualifizierungs-
erfordernisse**

**Ausstellung von
Ausnahme-
genehmigungen**

Bzgl. der entsprechenden Funktionen gelten grundsätzlich folgende Anforderungen im Land Bremen hinsichtlich einer Genehmigung:

- Leitung:
 - geeignete pädagogische Fachkräfte oder entsprechend wissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte mit mind. dreijähriger Berufserfahrung, ggf. mit entsprechender Zusatzqualifikation,
 - Einzelfallentscheidung.
- Gruppenleitung:
 - geeignete pädagogische Fachkräfte mit mind. zweijähriger beruflicher Erfahrung,
 - Einzelfallentscheidung.
- Erstkraft/ fallverantwortliche Fachkräfte:
 - geeignete pädag. Fachkräfte,
 - Einzelfallentscheidung.
- Zweitkraft/ Drittkraft:
 - geeignete pädag. Fachkräfte,
 - semiprofessionelle Fachkräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen,
 - Einzelfallentscheidung.
- Nachtdienste:
 - Einzelfallentscheidungen.
- Spezialdienste/ Begleitdienste:
 - Sicherheitsfachkräfte,
 - Einzelfallentscheidungen.

Funktions-spezifische Anforderungen an die Genehmigung

4. Genehmigungsverfahren

Das im Land Bremen geltende Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen im Kontext des Fachkräftegebots nach § 72 SGB VIII ist im Rahmen der Erarbeitung dieser Fachlichen Handreichung zwischen den Genehmigungsbehörden vereinheitlicht worden, um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und damit mehr Transparenz zu erreichen. Anträge sind sowohl im Bereich ambulanter Hilfen in den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als auch für stationäre Angebote mit einem gemeinsam entwickelten Vordruck (s. Anlage 3) zu stellen. Die geforderten Nachweise sind beizubringen. Vorbehaltlich der Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen sollen die Antragsteller nach Möglichkeit mit einer Rückmeldung auf ihre Anträge innerhalb von drei Wochen rechnen können. Ausnahmegenehmigungen für Studierende aus Studiengängen der Sozialen Arbeit sowie vergleichbaren Studiengängen sollen vordringlich ausgestellt werden.

Vereinheitlichtes Antragsverfahren im Land Bremen

Ausnahmegenehmigungen werden im Land Bremen grundsätzlich einsatzbezogen und auf ein Jahr befristet ausgestellt. Sie können mit Auflagen versehen werden. Eine Verlängerung/ Entfristung ist möglich.

5. Fachkräftegewinnung und -sicherung

Vor dem Hintergrund des ausgewiesenen Fachkräftemangels im Bereich der Gesundheits- und Sozialberufe tritt die Frage nach der Gewinnung, aber auch der Qualifizierung und Sicherung einer ausreichenden Zahl geeigneter Fachkräfte zunehmend in den Vordergrund (s. AGJ 2014, S. 18). Dass die Hilfen zur Erziehung von diesem Fachkräftemangel in besonderem Maße betroffen sind, wurde bereits ausgeführt. Eine ausreichende Zahl an Ausbildungsplätzen an Fach- und Hochschulen vorzuhalten ist daher dringend notwendig.

Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe stehen vor deutlichen Herausforderungen in Bezug auf die Fachkräftegewinnung und -sicherung. Vor allem gilt es, die Attraktivität der Erziehungshilfe als Beschäftigungsbereich zu steigern.

Dies erfordert u. a. folgende Maßnahmen¹:

5.1 Personalgewinnung

In der Phase der beruflichen Orientierung ist es notwendig, den potenziellen Fachkräften Aufgaben und Herausforderungen in der Erziehungshilfe sowie mögliche Qualifizierungswege transparent zu vermitteln. Hierbei sind auch die Potenziale von Praktika, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Freiwilligen Sozialen Jahr zu nutzen. Zudem gilt es, attraktive Anspracheformen zu finden für die unterschiedlichen Zielgruppen. Dies können sein:

- die Praxismesse als Transfer zwischen Trägern und Absolvent/-innen,
- Jobbörsen,
- etc.

Besondere Bedeutung kommt auch einer zielgruppenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit zu, was die verstärkte Nutzung sozialer Medien beinhaltet.

5.2 Personalentwicklung und -sicherung

Im Rahmen der Personalentwicklung sollte eine genaue Bestandsaufnahme nicht nur die Situation vor Ort abbilden, sondern auch die Vor- und Nachteile fachfremder Quereinsteiger/innen sowie die Auswirkungen der in den unterschiedlichen Angeboten gegebenen Realitäten in den Blick nehmen (Bezahlung, mögliche Befristung von Verträgen, etc.). Insbesondere trägerinterne Prozesse können Personal- und Qualitätsentwicklung zielgerichtet und systematisch verknüpfen. Wesentliche Bestandteile dabei sind:

- eine gezielte Einarbeitung von und entsprechende Mentoring-Programme für neue Kolleginnen und Kollegen,
- klare transparente Leitungsstrukturen sowie
- feste Strukturen für Beratungen, Reflexion/ Intevision, Supervision und Coaching.

Auch regelmäßige Fortbildungen für Berufseinsteiger/-innen wie für langjährig beschäftigte Mitarbeiter/-innen sind in diesem Kontext zu nennen.

**Maßnahmen
der Fachkräfte-
gewinnung und
-sicherung**

**Verknüpfung von
Personal- und
Qualitäts-
entwicklung**

¹ Weitere werden derzeit u.a. von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ unter aktiver Beteiligung des Landes Bremen erarbeitet.

Eine große Bedeutung kommt dem Wiedereinstieg und der Wiedergewinnung von Fachkräften nach Elternzeit oder längerer Erkrankung etc. zu. Die Aufrechterhaltung des Kontaktes, die Organisation gezielter Beratungs- und Qualifizierungsangebote sowie Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch Maßnahmen des Gesundheitsmanagements und des innerbetrieblichen Arbeitsschutzes sind hier zentrale Themen, die konzeptionell ausformuliert werden müssen.

5.3 Nachqualifizierung

Der Nachqualifizierung kommt, insbesondere wenn es um die Fachkräftesicherung bei fachfremden Quereinsteigern geht, wachsende Bedeutung zu (s. dazu auch Kap. 3.2). Für das Land Bremen sind hier bereits verschiedene gute Beispiele von Trägerkooperationen mit Fachschulen zu verzeichnen. Notwendig ist aber eine noch engere Kooperation von Ausbildungs- und Praxisorten mit dem Ziel, dass sich Ausbildungsinhalte stärker an sich verändernden, aktuellen Anforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe orientieren. Hier gilt es, die gemeinsame Verantwortung von Trägern der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Anstellungsträger noch stärker zu betonen. Insbesondere mit Blick auf neue Formen, wie z. B. den qualifizierten Seiteneinstieg oder die Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen, werden auch neue Verständigungsprozesse zwischen den unterschiedlichen Akteuren erforderlich (s. auch AGJ 2014: 18). Zu prüfen ist darüber hinaus, ob eine verstärkte Aktivität des Bundes bei der Weiterbildung im Bereich der erzieherischen Hilfen möglich ist.

Fachkräftesicherung braucht nicht nur Zeit; sie erfordert Energie und Flexibilität. Sie kann zudem nur gelingen, wenn eine Identifikation der Mitarbeiter/-innen mit dem jeweiligen „Unternehmen“ und eine Bindung daran gelingt. Dies intendiert eine „Unternehmenskultur“, die Mitarbeiter/-innen als zentrale Ressource wertschätzt und entsprechend behandelt.

**Neue Formen der
Nach-
qualifizierung**

6. Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2014: Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Angebotsvielfalt in der Kinder und Jugendhilfe. Diskussionspapier.
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2015: Die Kooperation der Lernorte stärken! Auf gemeinsame Mindeststandards verständigen! – der Praxisbezug und dessen Bedeutung für die staatliche Anerkennung in den Studiengängen der Sozialen Arbeit. Diskussionspapier.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) 2014: Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen. Beschlossen auf der 116. Arbeitstagung des BAGLJÄ vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz.
- Europäische Kommission 2000: Memorandum über Lebenslanges Lernen. SEK (2000) 1832. Brüssel. Abzurufen unter www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/memode.pdf
- Schindler, G. (2013): § 72 Mitarbeiter, Fortbildung. In: Münder, J. , Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe (7. Aufl.). Baden-Baden 2013

7. Anhang

- Anlage 1: Übersicht über die staatliche Anerkennungspraxis in den Bundesländern
- Anlage 2: Beratungsstelle der Anerkennungsberatung (Flyer)
- Anlage 3: Vordruck Beantragung einer Ausnahmegenehmigung

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Diese Handreichung wurde im Auftrag des Landesjugendamtes Bremen (kommissarische Leitung: Barbara Hellbach) bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport im Rahmen der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII durch eine von der AG nach § 78 SGB VIII „Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe“ der Stadt Bremen eingesetzte Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, Magistrat der Stadt Bremerhaven und anderer Vertreter/-innen örtlicher, überörtlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet.

Leitung der Arbeitsgruppe:

Dr. Susanne von Hehl, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Vertreter/-innen überörtlicher Träger:

Diana Göhmann und Thomas Möhlenbrock, Landesjugendamt Bremen
Christa Alfani, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Gabriele Schoppe, Senatorin für Kinder und Bildung

Vertreter/-innen örtlicher Träger:

Michael Bauer, Fachabteilung des Amtes für Soziale Dienste bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bremen
Uwe Säuberlich/Martina Völger, Amt für Jugend, Familie und Frauen, Magistrat der Stadt Bremerhaven

Vertreterinnen freier Träger, von der LAG Freie Wohlfahrtspflege benannt:

Gerburg Gérard, AWO Bremerhaven
Friederice Kley, reisende werkschule scholen e.V., Bremen
Susanne Sternberg, DEVA e.V., Bremen
Gabriele Witte, Caritasverband Bremen e.V.

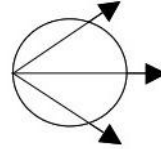
Impressum

Fachliche Handreichung zur Einhaltung des Fachkräftegebotes nach § 72 SGB VIII in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 19, 34, 35a, 42 und 42 a SGB VIII sowie Fachdiensten der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII, Bremen, September 2017

Herausgeber:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Abteilung Junge Menschen und Familie
– Landesjugendamt
– Referat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Magistrat der Stadt Bremerhaven
– Amt für Jugend, Familie und Frauen



Regelungen der Bundesländer zur Erlangung der staatlichen Anerkennung

Baden-Württemberg:

Mit dem erfolgreichen Studienabschluss (das Studium beinhaltet ein Praxissemester) und Übergabe des Abschlusszeugnisses wird gleichzeitig die staatliche Anerkennung seitens der Hochschule erteilt.

(<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=1F8BA49563175F66EC6E610AC3613729.jpb4?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-HSchulGBWV16P36a> [abgerufen am 13. Dezember 2012])

Bayern:

Die staatliche Anerkennung kraft Studienabschlusses wird allen Absolventen der Fächer Sozialer Arbeit erteilt,

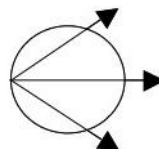
- a) die ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie administrative Kompetenzen vermitteln,
- b) die eine angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule und/oder der zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen umfassen,
- c) die eine kritische Reflexion des in Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis beinhalten und
- d) bei denen die Hochschule das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Rahmen des Verfahrens der Akkreditierung und Reakkreditierung des Studiengangs beteiligt hat.

Ein Anerkennungsjahr ist demnach keine Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung.

(<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2009/heftnummer:11/seite:336/doc:2> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird seitens der Hochschule im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erteilt

(<https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2009/11/anhang/2162-A-356-A001.pdf> [abgerufen am 13. Dezember 2012]).



Berlin:

Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag nach Abschluss des Studiums erteilt. Ein Praxisjahr ist nicht vorgesehen.

Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zuständig.

(http://www.berlin.de/sen/jugend/staatl_erkennung_fuer_sozialberufe/ [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Brandenburg:

Voraussetzung zur Erteilung der staatlichen Anerkennung in Brandenburg ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums mit integrierter praktischer Ausbildung.

Die praktische Ausbildung im Studiengang Soziale Arbeit findet in Form eines integrierten praktischen Studiensemesters (Dauer: mindestens 20 Wochen) und von Praxisprojekten statt. Im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit findet die praktische Ausbildung in Form von Praxistagen und Praxisphasen unterschiedlicher Dauer statt. Die Fachhochschulen im Land Brandenburg begleiten die praktische Ausbildung.

(http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47412.de#1 [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Zuständige Behörde für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach erfolgreicher Absolvierung eines Diplom- oder Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an einer Fachhochschule im Land Brandenburg gemäß Brandenburgischem Sozialberufsgesetz, ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

(<http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.39391.de> [abgerufen am 13. Dezember 2012])

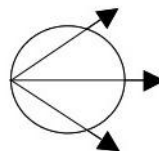
Bremen:

Nach Abschluss des Studiums muss zur Erteilung der staatlichen Anerkennung ein einjähriges Berufspraktikum abgeleistet werden.

(http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Brosch%FCre%20Berufspraktikum%20_Mai%202011.pdf [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung.

(<http://www.jugend.bremen.de/sixcms/media.php/13/Berufspraktikum.pdf> [abgerufen am 13. Dezember 2012])



Hamburg:

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums, das eine 100tägige Praxisphase enthalten muss, wird die staatliche Anerkennung verliehen.

"Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen die Studierenden befähigen, selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit gegenüber Klienten aller Altersgruppen beruflich zu handeln. Dazu weisen die Hochschulen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nach, dass für diesen Zweck angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises für die Studierenden, ausgewiesene Kenntnisse der einschlägigen deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung des hamburgischen Landesrechts sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen vorgesehen sind."

(<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkGHA2006V1P1&st=lr> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird durch die Hochschule verliehen.

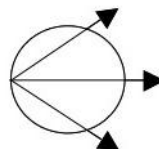
(<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkGHA2006rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr> [abgerufen am 13. Dezember 2012])

Hessen:

Die staatliche Anerkennung setzt einen Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit und die Absolvierung einer Praxisphase voraus. Die Praxisphase kann studienintegriert oder postgradual abgeleistet werden. Es handelt sich dabei um eine strukturierte, von der Hochschule angeleitete und von der Praxisstelle bewertete Tätigkeit im Umfang eines Jahres (zur Erprobung neuer Modelle ist die Genehmigung einer abweichenden Dauer von einer studienintegrierten mind. 100-tägigen Vollzeittätigkeit möglich). Eine kritische Reflexion, ausgewiesene Kenntnisse relevanter deutscher Rechtsgebiete sowie der Nachweis von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in einer Prüfung sind ebenfalls Bestandteile der Praxisphase.

(http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/2pu5/page/bshesprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=20&fromdoc_todoc=yes&doc.id=jlr-SozAnerkGHE2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1 [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch die Hochschule erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.



(http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/2pu5/page/bshesprod.psml;jsessionid=A8141BA3B0FADA530CE945F3D929CABB.jpf5?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treffeliste&documentnumber=1&numberofresults=20&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SozAnerkGHE2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-SozAnerkGHE2010pP2 [abgerufen am 13. Dezember 2012])

Mecklenburg-Vorpommern:

Die staatliche Anerkennung wird erteilt, wenn das Studium der Sozialen Arbeit, das auch eine zweisemestrige Praxisausbildung umfasst, erfolgreich abgeschlossen wurde.

(<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkZustVMV1P2&st=lr> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die Befugnis zur Erteilung der staatlichen Anerkennung wurde mit der Verordnung vom 21. August 2006 auf die Hochschule Neubrandenburg übertragen.

(<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkZustVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr> [aufgerufen am 13. Dezember 2012])

Nordrhein-Westfalen:

Nach § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) können die Hochschulen in NRW ihre Prüfungsordnungen selbst bestimmen. Einige Hochschulen erteilen die staatliche Anerkennung mit der Verleihung des Abschlusszeugnisses, andere verlangen ein Anerkennungsjahr oder eine Praxisphase.

Beispiele:

FH Bielefeld: berufspraktisches Jahr

Uni Düsseldorf: Berufsanerkennungsjahr

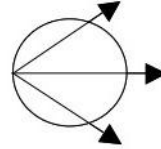
Uni Siegen: Berufseinmündungsjahr

Hochschule Niederrhein: integriertes Praxissemester

Demnach wird auch die staatliche Anerkennung von der Hochschule erteilt.

Niedersachsen:

Laut der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationenauf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) (§ 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel



7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591)) gilt für Niedersachsen folgendes:

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (B.A.), Sozialarbeiter (B.A.), Sozialpädagogin (B.A.) oder Sozialpädagoge (B.A.) erhält auf Antrag, wer

1. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert, im Inland abgeschlossen hat und anschließend eine berufspraktische Tätigkeit (§§ 4 bis 6) erfolgreich abgeleistet und in Niedersachsen ein Kolloquium (§§ 9 bis 12) bestanden hat (zweiphasige Ausbildung),

2. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und das eine mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossene praktische Studienzeit (§§ 13 und 14) einschließt (einphasige Ausbildung), oder
[...]

(3) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(4) Die in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Niedersachsen.

§ 2

Gleichwertige Befähigung

(1) 1Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 eine gleichwertige Befähigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 [...] 2Den erforderlichen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und 2 Berufsqualifikationen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt.

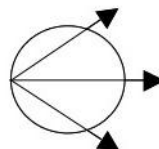
(2) 1Die Hochschule (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) kann die staatliche Anerkennung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen (Absatz 3) oder eine Eignungsprüfung bestanden hat (Absatz 4). 2Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu lassen.

(3) 1Der Anpassungslehrgang vermittelt die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach den vorgelegten Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen fehlen. 2Im Rahmen von Fall- und Projektbearbeitungen sollen die fachlichen, methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen der Berufstätigkeit vermittelt werden.

3Teile des Anpassungslehrgangs können durch die Hochschule organisierte und fachlich begleitete Hospitationen in einem Arbeitsfeld oder in mehreren Arbeitsfeldern sein. 4Am Ende des Anpassungslehrgangs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Hausarbeit oder eine Präsentation anzufertigen, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist.

(4) 1Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse verfügt und in der Lage ist, den Beruf auszuüben.

2Die Eignungsprüfung besteht aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation, die von der



Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist, sowie einem von der Hochschule durchzuführenden mündlichen Fachgespräch.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem anderen Staat ausgestellt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch entsprechend für Staatsangehörige eines anderen Staates mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat ausgestellt sind.

(http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de/gvbl/2012/nds_gvbl_2012_32.htm [abgerufen am 14. Februar 2013])

Rheinland-Pfalz:

Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule a) ein sechssemestriges Studium erfolgreich abgeschlossen und daran anschließend ein Berufspraktikum gemäß § 6 erfolgreich absolviert hat (zweiphasige Ausbildung) oder b) ein Diplomstudium einschließlich zwei von der Fachhochschule begleiteten Praxissemestern mit Diplom oder ein Bachelorstudium einschließlich einer Praxisausbildung von mindestens 60 Leistungspunkten mit Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat (einphasige Ausbildung).

(<http://beck-online.beck.de/?bcid=Y-100-G-RPSoAnG> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erteilt.

(http://www.jugend.rlp.de/fileadmin/downloads/recht/stattl_erkennung.pdf [abgerufen am 13. Dezember 2012])

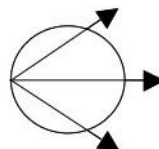
Saarland:

Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist das eine Praxisphase umfassende, erfolgreich abgeschlossene Studium der Sozialen Arbeit.

(http://www.htw-saarland.de/sowi/Studium/studienangebot/sozialpaedagogik/ordnung_uber_die_staatliche_erkennung_von_sozialarbeiterinnen_und_sozialarbeitern_von_sozialpadagoginnen_und_sozialpadagogen-30-11-2.pdf [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird vom saarländischen Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport erteilt.

(http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/05_1893_dez_2010.pdf [abgerufen am 13. Dezember 2012])



Schleswig-Holstein:

Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungsangebots staatliche Anerkennung mit Abschlusszertifikat oder der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs Sozialwesen.

(http://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/A_Bendlin/Staatl.Anerkennung_Info_WS_12_13/STAE-Erlass_Nachrichtenblatt_1_2011.pdf [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die Anträge zur Erteilung der staatlichen Anerkennung sind jeweils an den staatlichen Prüfungsausschuss beim Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel zu stellen. Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung stellt dieser Prüfungsausschuss eine Urkunde aus.

(http://www.schleswig-holstein.de/Wissenschaft/DE/Service/nachrichtenblattHochschule/Nachrichtenblatt_2011/nachricht enblatt1_2011__blob=publicationFile.pdf [abgerufen am 13. Dezember 2012])

Sachsen:

Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist die Ableistung eines Berufspraktikums, das mit einem Abschlusskolloquium beendet wurde und das bei Erwerb des Diploms zwei praktische Studiensemester, bei Erwerb des Bachelor studienintegrierte oder postgraduale Praktika von mindestens 100 Tagen umfasste. Soweit das Diplom oder der Bachelor in einem berufsbegleitenden Studiengang erworben wurde und eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird, ist das Berufspraktikum nicht erforderlich.

(<http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do?action=showdetail&modul=VB&id=313859> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.

(https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=ldl22_annerk_sozarb&formtecid=2&are ashortname=143 [abgerufen am 13. Dezember 2012])

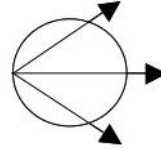
Sachsen-Anhalt:

Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium.

(<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=16872> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird vom Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe erteilt.

(<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=11227> [abgerufen am 13. Dezember 2012])



Thüringen:

Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Abschluss des Studiums. Ein Praxisjahr wird nicht vorausgesetzt.

(http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat32/th__rsozanerkg.pdf [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Zuständig sind für die staatliche Anerkennung bei Hochschulabschlüssen die Hochschulen, bei Abschlüssen der Berufsakademien Eisenach und Gera das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

(http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1nq0/page/bsthueprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=i&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SozP%C3%A4dBerAnerkGTH2007V1P12&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint [abgerufen am 13. Dezember 2012])

Ihr Beruf bedeutet Sicherheit für

Ihre Familie. Vereinbaren Sie noch heute

ein kostenloses Beratungsgespräch!



Lynda Cromwell & Jan Jerzewski

Beratung in der Arbeitnehmerkammer Bremen
Bürgerstraße 1
28195 Bremen
Tel.: 0421 / 36 301 -954
E-Mail: anerkennung@arbeit.bremen.de
Internet: www.prozesskette-bremen.de

Beratung im afz
(Arbeitsförderungs-Zentrum im
Lande Bremen GmbH)
Erich-Koch-Weser-Platz 1
27568 Bremerhaven
Tel.: 0471 / 98 39 -954

Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Höfen



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen. 
Zukunft.
Gestalten.

In Kooperation mit:



mesleki denklik
признание профессиональной квалификации
uznanie kwalifikacji zawodowych
reconnaissance professionnelle
professional recognition
الاعتراف المهني

Ich bin Elektroniker!

Mein Beruf zählt auch in Deutschland!



Jetzt kostenloses Beratungsgespräch vereinbaren!

Bremen: 0421 / 36 301 -954

Bremerhaven: 0471 / 98 39 -954



Gibt es meinen Beruf auch in Deutschland?

Die Beratungsstelle prüft, ob es für Ihren ausländischen Berufsabschluss einen vergleichbaren Beruf in Deutschland gibt.

Habe ich die richtigen Dokumente und Zeugnisse?

Wir prüfen Ihre Unterlagen wie Urkunden und Zeugnisse auf Vollständigkeit und Aussagekraft. Wenn etwas fehlt, unterstützen wir Sie bei der Beschaffung und dem Schriftverkehr mit Ämtern und Prüfungsstellen.

Was muss ich für die offizielle Anerkennung tun?

Sind die Aussichten auf Anerkennung Ihres ausländischen Berufsabschlusses gut, schlagen wir Ihnen die Aufnahme eines Anerkennungsverfahrens vor. Wir begleiten Sie, bis der Prozess abgeschlossen ist.

Wie hoch sind die Kosten des Berufs-Anerkennungsverfahrens?

Die Kosten liegen zwischen 50-600 Euro. Wenn Sie beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit registriert sind, gibt es die Möglichkeit, dass Ihre Kosten übernommen werden.

Auf einen Blick

Die Bremer Beratungsstelle für ausländische Berufsabschlüsse...

- ✓ ...ist kostenlos
- ✓ ...ist mehrsprachig
- ✓ ...ist unabhängig von Nationalität und Wohnort
- ✓ ...findet einen deutschen Referenzberuf
- ✓ ...stellt Dolmetscher bereit
- ✓ ...prüft Dokumente und Zeugnisse
- ✓ ...begleitet durch den Prozess der Berufs-Anerkennung
- ✓ ...unterstützt beim Schriftverkehr mit ausländischen Ämtern



„Meinen Kindern will ich ein Vorbild sein und ihnen signalisieren, dass sie beruflich alles erreichen können mit abgeschlossenen anerkannten Berufsabschlüssen.“

Name des Absenders:

Adresse:

Telefon:

Email:

Ort/Datum

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

20-4/20-11 Landesjugendamt (stationär, BE-pflichtig)

20-1 Fachabteilung (ambulant HB)

Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Amt für Jugend, Familie und Frauen

51/6 (ambulant BHV)

Postfach 21 03 60

27524 Bremerhaven

Sicherstellung des Fachkräftegebotes nach § 72 SGB VIII

- Antrag zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Leitungs- und Betreuungsdienst -

Hiermit beantragen wir für _____ geb. _____ die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Fachkraft/ Mitarbeiter/in im Rahmen der:

Hilfen nach § 19 SGB VIII

Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII)

Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen (§ 42 SGB VIII, § 42a SGB VIII)

Für nachfolgende/n **Einrichtung/ambulanten Fachdienst**

stationäres Angebot

teilstationäres Angebot

ambulantes Angebot

Art und Umfang der beantragten Ausnahmegenehmigung:

trägerbezogen für folgende/n Träger:

angebotsbezogen für folgendes Leistungsangebot:

Der **Einsatz** ist geplant in der anerkannten Profession/genehmigten Tätigkeit:

Fachliche Leitung

Sozialarbeit/ Sozialpädagogik

Sonderpädagogik

Heilpädagogik

Erzieher/in

Psychologe/in

Hauswirtschaft

Freizeitgestaltung

Hilfskraft

pädagogische Rufbereitschaft

Sonstiges:

Der Einsatz der Fachkraft ist geplant in der **Funktion** als

Einrichtungsleitung/
Leitung des Fachdienstes Bereichsleitung/
Päd. Leitung Gruppenleitung Fachberatung

Erstkraft/ fallverantwortliche Fachkraft Zweitkraft Drittkraft

Nachtwache Nachtbereitschaft

sonstige Funktion:

Antragsbegründung

Formelle Qualifikation des/der Bewerbers/in (*Mehrfachnennungen möglich*):

**Vorliegende Berufspraxis/ Erfahrungen der Fachkraft:
Art der Kompetenz**

Fachkompetenz (fachliche Grundqualifikationen, z.B. entsprechendes Studium, Ausbildung)

Methodenkompetenz (z.B. pädagog. Erfahrungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Fort-/Weiterbildungen)

Sozialkompetenz (z.B. interkulturelle Kompetenz, Fremdsprachenkenntnisse)

Selbstkompetenz (wichtige andere Softskills, persönliche Ressourcen)

Bewertung des Antragstellers/Trägers (ggf. Zwischenzeugnis):

Ideen des Antragstellers/Trägers zur Weiterqualifizierung der/des Bewerberin/s:

Anlagen:

Lebenslauf

Abschlüsse/ Urkunden

(Zwischen-)Zeugnisse

erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (liegt beim Träger vor)

Einarbeitungsplan für die Einarbeitung vom _____ bis _____

Sonstiges:

Eine Zustimmung der/des Bewerberin/s zur Weitergabe der personenbezogenen Daten liegt vor.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers